

BUA e.V. | Baumschulenweg 30 | 22609 Hamburg

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen  
S 13 - Allgemeines Städtebaurecht  
Krausenstraße 17 - 18  
10117 Berlin

Geschäftsstelle:  
Baumschulenweg 30  
22609 Hamburg

Telefon: +49 (40) 81957311

Mail: [bua-verband@web.de](mailto:bua-verband@web.de)  
[www.bua-verband.de](http://www.bua-verband.de)

Datum: 15.08.2024

**Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten  
Stadtentwicklung, Länder- und Verbändebeteiligung, Referentenentwurf vom 29.  
Juli 2024 - Aktenzeichen: SI3-72054/9#4**

Per E-Mail an [■■■■@bmwsb.bund.de](mailto:■■■■@bmwsb.bund.de) und in cc an [■■■■@bmwsb.bund.de](mailto:■■■■@bmwsb.bund.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz e.V. (BUA - <https://www.bua-verband.de/>) bedankt sich für die Beteiligung und begrüßt die vorgesehenen Änderungen.

Prinzipiell begrüßt der BUA besonders die geplante Schaffung einer belastbaren Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit einer Lärmkontingentierung durch die Änderung und Ergänzung des § 9 Abs.1 Nr. 23 BauGB.

## 1. Anmerkung zur Gesetzesänderung

### Anmerkung

In § 9 Abs.1 Nr. 23 BauGB ist vorgesehen, den Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
  - aa) bestimmte Immissionswerte oder Emissionsmengen nicht überschritten werden dürfen oder
  - bb) bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,.

Wir bitten um eine Prüfung dahingehend, ob es nicht erforderlich wäre im Gesetzestext klarzustellen, dass hinsichtlich des Lärmschutzes der Rahmen nach der TA Lärm einzuhalten ist.

### Begründung

Es ist zu verhindern, dass durch die kommunale Bauleitplanung die Regeln nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ausgehebelt werden können.

Aus dem geplanten Wortlaut „aa) bestimmte Immissionswerte oder Emissionsmengen“ könnte entnommen werden, dass die Kommune z.B. einen „Immissionswert“ im Sinne der TA Lärm von tagsüber 65 dB(A) und nachts 60 dB(A) in einem Wohngebiet festsetzen kann, wobei die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm mit tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) vorgegeben sind.

In der Begründung zur Gesetzesänderung ist zwar richtigerweise ausgeführt:

„Im Falle des Lärmschutzes stellt die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die Bauleitplanung eine Orientierungshilfe für eine sachgerechte Konfliktlösung dar. Wenn bspw. im Falle des Hineinplanens in eine Gemengelage nach Nummer 6.7 der TA Lärm eine Zwischenwertbildung erfolgen soll, können die in der Bauleitplanung zugrunde gelegten Zwischenwerte als Lärm-Immissionswerte verbindlich festgesetzt werden. Entsprechendes gilt, wenn aufgrund der planerischen Vorgaben eine Sonderfallprüfung gemäß Nummer 3.2.2 der TA Lärm durchzuführen ist.“

Es wäre aus Sicht der BUA wünschenswert, diesen richtigen Gedankengang in der Begründung in einer adäquaten Form auch im Gesetzestext selbst wiederzugeben.

## 2. Anmerkung zur Gesetzesänderung

### Anmerkung

Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Erkenntnis eine Lösung zum Thema: „Wahrung des Gebietstypus“ erforderlich ist.

Es ist nach unserem Verständnis neben der geplanten Schaffung

- **einer Rechtsgrundlage zur Lärmkontingentierung**

**zusätzlich** eine geeignete Anpassung

- **der Rechtsgrundlage zum Gebietstypus**

erforderlich.

### Begründung:

Nach fortlaufender höchstrichterlicher Rechtsprechung kann eine Geräuschkontingentierung nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ auch deswegen nicht zulässig sein, wenn die festgesetzten Geräuschkontingente zu gering sind, um den **Typus eines Gewerbegebietes nach §8 BauNVO oder eines Industriegebietes nach §9 BauNVO** sicherzustellen.

Im hierzu grundlegenden Urteil vom 07.12.2017 - BVerwG 4 CN 7.16 zur „Festsetzung von Emissionskontingenten für ein Gewerbegebiet“ wird ausgeführt:

„Macht eine Gemeinde nur von dieser Norm Gebrauch und verzichtet auf eine baugebietsübergreifende Gliederung, muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand August 2017, § 1 BauNVO Rn. 63). Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Mai 1996 - 4 NB 16.96 - Buchholz 406.12 § 1 BauNVO Nr. 22 S. 7).“

Vom BVerwG wurde der Bebauungsplan (auch) deshalb aufgehoben, weil der **„Typus eines Gewerbegebietes nach §8 BauNVO“** nicht gewahrt war.

Gewerbebetriebe können „nicht erheblich belästigend“ hinsichtlich Lärm, Geruch, Staub oder anderer Umweltbelange sein. Durch eine geeignete Ergänzung im Gesetzestext soll klargestellt werden, dass eine Einschränkung der Zulässigkeit einer Belästigungsart (hier z.B. Lärm) nicht dazu führt, dass der Gebietstypus nicht mehr gewahrt ist.

Dies gilt analog auch für Industriebetriebe welche „unzulässig“ hinsichtlich Lärm, Geruch, Staub oder anderer Umweltbelange sein können.

### **3. Anmerkung zur Gesetzesänderung**

#### **Anmerkung**

Es handelt sich hier um eine umfangreiche und anspruchsvolle Änderung.  
Falls das Gesamtkonzept nicht zeitnah realisierbar ist, sollen die Gesetzänderungen zur Zulässigkeit einer Lärmkontingentierung in einem „kleinen Paket“ vorgezogen werden.

#### **Begründung:**

Somit wird die Anwendung des Steuerungsinstrumentes nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ ermöglicht. Dieses Steuerungsinstrument ist auch sehr wichtig, um die Zulässigkeit von neuen Wohngebieten im Umfeld von Gewerbe- und Industriegebieten zu ermöglichen.

Auch zur Förderung der Wirtschaft ist das Steuerungsinstrument nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ extrem hilfreich, um rechtssicher neue Gewerbe- und Industriegebiete ausweisen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

